



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20-2368

Zl. 13.352/21-III/3a/95

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

BUNDESGESETZENTWURF	
54	GE/19.95
Datum: 09. FEB. 1996	
Verteilt: 12.2.96 ✓	

Dr. Stifter

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG)
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit GZ 68.242/145-I/B/5A/95 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Universitäten (UniStG) zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 23. Jänner 1996
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. R. d. A.



Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 531 20-2368

Zl. 13.352/21-III/3a/95

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Studien an Universitäten (UniStG)
Stellungnahme
Zu Zl. 68.242/145-I/B/5A/95

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

I.

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist durch den vorliegenden Entwurf in mehrfacher Hinsicht berührt, vor allem durch die geänderten Zugangsvoraussetzungen zum Universitätsstudium, den Entfall der Universitätsberechtigungsverordnung, die Anrechnung von Studien an Akademien und die Neugestaltung der Lehramtsstudien durch das geplante Außerkrafttreten der Studienordnungen.

A) ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUM UNIVERSITÄTSSTUDIUM

1. Zum Entfall der Universitätsberechtigungsverordnung:

Auf Seite 28 der Erläuternden Bemerkungen des Entwurfes wird ausgeführt: "Die bisherige Festlegung von Zusatzprüfungen zur Reifeprüfung durch das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten in der Universitätsberechtigungsverordnung soll durch diese Neuordnung und eine entsprechende Novelle der §§ 41 Abs. 2, 69 Abs. 2, 83 Abs. 3, 98 Abs. 3 und 106 Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes (SchOG) sowie des § 13 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes entfallen."

Durch die genannte Neuordnung (§ 14 ff.) ist eine Änderung ins-
oferne gegeben, als bis jetzt der "Abgeber" (BMUK) im Einver-
nehmen mit dem "Aufnehmer" (BMWFK) in der UBVO festlegte, wel-
che Erfordernisse für das Studium an Universitäten erbracht
werden müssen. Der Entwurf sieht - wie in der obzitierten
Stelle der Erläuternden Bemerkungen verdeutlicht wird - vor,
daß nunmehr durch die aufnehmende Institution Universität si-
chergestellt werden soll, daß ausschließlich aus Sicht dieser
Institution notwendige Kenntnisse vorgeschrieben werden, und
nicht andere bildungspolitische Interessen der Unterrichtsver-
waltung ihren Niederschlag finden.

Sollte die UBVO, wie es der Entwurf vorsieht, zur Gänze entfal-
len, ist überdies eine Abstimmung des Schulorganisationsgeset-
zes mit dem Universitätsstudiengesetz hinsichtlich der obzi-
tierten Paragraphen des SchOG erforderlich. Das BMUK erwartet
daher in diesem Bereich die Aufnahme von Verhandlungen.

2. Zum geplanten Entfall des Latein als Zugangsvoraussetzung:

Seitens des ho. Ressorts wird die Auffassung vertreten, daß der
bisherige Zustand beibehalten und Latein als klassischer Bil-
dungsfaktor nicht wesentlich eingeschränkt werden soll. Dies
aus den allgemeinen Gründen, die für einen Lateinunterricht
sprechen (Leichteres Erlernen von Fremdsprachen, Latein als
ehemalige Wissenschaftssprache, Erhöhung der Kompetenz in der
Muttersprache, Verständnis für Fremdwörter, Förderung des ab-
strakten und analytischen Denkens ...).

Darüber hinaus bestünden auch Auswirkungen auf die im Schulo-
rganisationsgesetz festgesetzten Schulformen im Bereich der all-
gemeinbildenden höheren Schulen. Dadurch ergibt sich auch ein
geringerer Bedarf an bestimmten bereits im Dienstverhältnis
stehenden Lehrerkategorien (insbesondere Lateinlehrer) und da-
mit verbunden eine Umstrukturierung in der Lehrerbeschäftigung.
In diesem Bereich hat sich das bisherige System bewährt, weil
es möglich war, sich auf die konkreten Voraussetzungen der je-
weiligen Studienrichtungen rechtzeitig einzustellen.

3. Zu § 15 Abs. 1 Z 2 (Allgemeine Universitätsreife - Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung).

§ 15 Abs. 1 Z 2 sollte wie folgt lauten:

"2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der
Studienberechtigung derselben Studienrichtung".

Damit soll sichergestellt sein, daß die Studienberechtigungsprüfung nur für ein Studium in derselben Fachrichtung eine Universitätsreife darstellt. Die im Entwurf vorgesehene Regelung würde zu einer Umgehung der im Regelfall vorgeschriebenen Studienberechtigungsprüfung führen.

Im § 15 soll explizit angeführt werden, daß auch der Abschluß einer Akademie als Hochschulberechtigung - ebenso wie der in Z.4. angeführte Abschluß eines Fachhochschul-Studienganges - gelten soll.

Zu den Erläuternden Bemerkungen des § 15 (Seite 30 der EB):

Hier wird ausgeführt, daß eine Erweiterung insofern vorgeschlagen wird, als einerseits der Abschluß eines Fachhochschul-Studiums und eines ordentlichen Studiums gemäß KHStG nunmehr eine uneingeschränkte allgemeine Universitätsreife vermitteln sollen. Hiezu wird bemerkt, daß zwar die Fachhochschulen ausdrücklich erwähnt sind, nicht jedoch die Akademien.

Es wird daher ersucht, die Akademien auch an dieser Stelle ausdrücklich aufzunehmen.

4. Zu §§ 16, 17 und 51 (Ergänzungsprüfungen):

Dazu wird festgestellt, daß nach ho. Auffassung die Grundsätze der Universitätsberechtigungsverordnung für den Zugang zur Universität erhalten bleiben müssen. Dazu gehört auch die Möglichkeit, bestimmte Ergänzungsprüfungen während des Studiums nachzuholen.

B) ANRECHNUNG EINES AKADEMIESTUDIUMS

Dabei geht es um die Anrechnung eines Akademiestudiums im Sinne des Schulorganisationsgesetzes und des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes im Universitätsbereich, wobei darauf hinzuweisen ist, daß bereits derzeit an der theologischen Fakultät die Studien an einer Religionspädagogischen Akademie anerkannt werden.

Daher sollen § 30 Abs. 1 und (neu) 5 sowie § 61 Abs. 2 wie folgt lauten:

"§ 30 (1) Für die vorgeschriebene Studiendauer sind andere Studien an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären Bildungseinrichtung (beispielsweise Studien an inländischen Pädagogischen

oder Berufspädagogischen Akademien) anzurechnen, soweit diese Studien aufgrund der besuchten Lehrveranstaltungen nach Inhalt und Umfang der Anforderungen gleichwertig sind".

(Es erschiene nach ho. Auffassung auch gerechtfertigt, die Anrechnung von Vorkenntnissen (z.B. Sprachkenntnisse aufgrund eines langjährigen Auslandsaufenthaltes oder Informatikkenntnisse aufgrund eines auf hohem Niveau stehenden Insidertrainings) und Wissenserwerb in einschlägigen Ausbildungsgängen (z.B. Speziallehrgänge) zu gewährleisten. Es wird daher ersucht, dem § 30 Abs. 4 folgenden Abs. 5 anzuschließen:

"§ 30 (5) Auf Antrag Studierender kann eine Anrechnung von selbsterworbenen Vorkenntnissen und von Kenntnissen, die in einschlägigen Ausbildungsgängen erworben wurden, erfolgen."

"§ 61 (2) In allen anderen Fällen sind Prüfungen an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität, Hochschule oder anderen postsekundären oder sonstigen facheinschlägigen Bildungseinrichtung anzuerkennen, soweit sie den nach den anzuwendenden Studienvorschriften vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (beispielsweise Studien an österreichischen Pädagogischen oder Berufspädagogischen Akademien oder Land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Akademien, insbesondere für einschlägige Lehrveranstaltungen in Pädagogik, Psychologie, Soziologie und bei Lehramtsstudien)".

Hinzuweisen wäre auf die Erläuternden Bemerkungen zu § 30 (Seite 39), in denen eine Anrechnung von Studienzeiten nur dann erfolgen darf, wenn die tatsächlich besuchten Lehrveranstaltungen mit den betreffenden Studien, für die die Anrechnung beantragt werden, gleichwertig sind. Dabei erhebt sich die Frage, wie diese Gleichwertigkeit festgestellt wird. Diesbezüglich erscheint eine Klärung geboten!

C) LEHRAMTSSTUDIEN

Im Gegensatz zu bisher ist dem Entwurf zufolge für das BMUK bei den Lehramtsstudien keine inhaltliche Einflußmöglichkeit mehr vorgesehen. In § 81 des Entwurfes (S. 50) werden jene Rechtsvorschriften aufgelistet, welche mit dem Inkrafttreten des Universitätsstudiengesetzes außer Kraft treten sollen. § 81 Abs. 2 Z 8 (S. 54) sieht das Außerkrafttreten des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studien-

richtungen und der darauf beruhenden Studienordnungen vor.
§ 21 Abs. 2 des GN-StG lautet wie folgt:

"(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, hinsichtlich der Vorbereitung und der Erlassung der Studienordnungen sowie hinsichtlich der Genehmigung der in den Studienplänen der Lehramtsstudien einschließlich der Studienpläne für die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten vorgesehenen Regelungen über Pflicht- und Wahlfächer im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut."

Deshalb müßte - wenn dieses Einvernehmen ersatzlos entfallen sollte - in den Fällen, in denen die Ausbildungen der Lehramtskandidaten nicht den schulischen Erfordernissen entsprechen, am Ende des Unterrichtspraktikums eine Dienstprüfung verlangt werden, um eine Akkordanz zwischen den Ausbildungsinhalten, die durch die Universität vermittelt werden und den Erfordernissen der Lehrpläne an den Schulen sicherzustellen.

Überdies darf auf den legislativen Anpassungsbedarf im Beamten-Dienstrechtsgesetz, Anlage 1, bei den Ernennungserfordernissen für Lehrer hingewiesen werden, wo in den jeweiligen Verwendungsgruppen z.B. Abschlüsse nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz angeführt sind.

D) ZU ANDEREN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu § 4:

§ 4 Abs. 2 bestimmt, welche Vertreter bei der Erarbeitung des Verwendungsprofils anzuhören sind.

Die gegenständliche Bestimmung ist in dieser Form für die Lehramtsstudien nicht anwendbar, weil Vertreter des Unterrichtsgebietes nicht angeführt sind. Bei den Lehramtsstudien wären deshalb Vertreter der Unterrichtsverwaltung zu berücksichtigen.

Zu § 40 (Freie Wahlfächer):

Das Stundenausmaß von 20 Wochenstunden an freien Wahlfächern erscheint im Bereich der Lehramtsstudien bezogen auf das Gesamtstundenausmaß jedes einzelnen Studiums zu groß, wenn die inhaltliche Auswahl absolut frei und zur Gänze dem Studierenden anheimgestellt ist.

Es soll deshalb ein Fachbezug vorgeschrieben sein und der Studierende soll wie bisher aus einem Katalog von einschlägigen Veranstaltungen auswählen müssen.

Zu Anlage 1, sechssemestrige Ausbildung:

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erhebt gegen die in Punkt 2 der Anlagen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten vorgesehene Reduktion der Studiendauer auf lediglich sechs Semester für "kulturwissenschaftliche Studien" Bedenken. Es ist wohl kaum möglich, in der vorgesehenen kurzen Studiendauer ausreichende Kenntnisse zu vermitteln, die z.B. für die Tätigkeit als Wissenschaftler in den Bundesmuseen und für den Umgang mit den dort verwahrten unermeßlichen Werten ausreichend qualifizieren würden.

In den Ausschreibungen für Planstellen des wissenschaftlichen Dienstes an Bundesmuseen könnten Absolventen eines derartigen verkürzten Diplomstudiums leider nicht berücksichtigt werden, es müßte die Absolvierung eines Doktoratstudiums als Anstellungsvoraussetzung statuiert werden. Davon abgesehen würde die geplante Reduktion der Studiendauer wohl die Entstehung von "Akademikern zweiter Klasse", die in der Kulturverwaltung nur sehr beschränkt einsatzfähig wären, fördern. Die Beibehaltung einer Studiendauer von acht Semestern für "kulturwissenschaftliche Studien" wird daher dringend empfohlen.

Überdies ist zu erwarten, daß bei Bewerbungen von österreichischen Absolventen mit einer sechssemestrigen Studiendauer in EU-Ländern die Aufnahmestaaten umfangreichere Anpassungsmechanismen aufgrund der Hochschulrichtlinien verlangen werden.

Zu Anlage 1, Lehramtsstudien:

Es wird ersucht, den Katalog der Lehramtsstudien um ein kombinationspflichtiges Informatik-Lehramtsstudium zu erweitern, da die Lehrerinnen und Lehrer, die derzeit Informatik unterrichten, keine entsprechende fachliche und pädagogische Ausbildung im Sinne eines Lehramtes absolvieren konnten. Die Einrichtung eines solchen Faches erscheint im Hinblick auf die zunehmende Bedeutung dieses Bereiches und dessen äußerst dynamische Entwicklung dringend erforderlich.

Unter 2.3. der Lehramtsstudien in der Anlage 1 wird hinsichtlich der Kombinationspflicht ausgeführt, daß - soweit Kombina-

tionspflicht besteht, jeweils zwei Lehramtsstudien miteinander zu einem Studium zu verbinden sind. Die Studierenden haben anläßlich der Zulassung die Kombination bekanntzugeben.

Hiezu wird folgende Auffassung vertreten:

1. Die Kombinationspflicht bei Lehramtsstudien soll grundsätzlich belassen werden. Allerdings sollen die erforderlichen Gesamtstunden, welche bei den einzelnen Lehramtsstudien starken Schwankungen unterworfen sind, auf sonst übliche Stundenausmaße reduziert werden, wenn sie besonders hohe Gesamtstunden ausweisen.
2. Bei den möglichen selbständigen Lehramtsstudien wird hinsichtlich des Lehramtes Bildnerische Erziehung, des Lehramtes Biologie und Erdwissenschaften und des Lehramtes Biologie und Warenlehre die Befreiung von der Kombinationspflicht abgelehnt, da ohne Zweitfach keine Anstellungsmöglichkeiten bestehen. (Es bestehen immerhin fünf Lehramtsstudien, bei denen keine Kombinationspflicht besteht; derzeit sind es nur Biologie und Erdwissenschaften, Religion, sowie Biologie und Warenlehre.)

Zu den in Pkt. 1 erwähnten gravierenden Unterschieden in den Gesamtstunden bei einzelnen Lehramtsstudien wird beispielsweise zum Vergleich zwischen Chemie und Deutsch bemerkt:

Anlage 1, Seite 17,

Lehramt Chemie: 1. Studium 115 Gesamtstunden.

Anlage 1, Seite 18,

Lehramt Deutsche Philologie: 1. Studium 50 Gesamtstunden

Die Gesamtstundenanzahl für Deutsch mit 50 (!) weist im Vergleich zu Chemie eine niedrige Dotation auf. Das Vermeiden solcher Unterschiede im Stundenausmaß ist unter anderem auch deshalb erforderlich, weil unterschiedliche Studienanforderungen nicht zuletzt auch die Studienauswahl beeinflussen und bei den Lehramtsstudien zu sektoriellen Absolventenüberhängen führen, welche wiederum zu Anstellungsproblemen im Bereich der Lehramtskandidaten führen. (Es sei darauf hingewiesen, daß an den Schulen ein Mangel an naturwissenschaftlichen Lehrern besteht, dem ein Überangebot an Absolventen des Lehramts "Deutsche Philologie" gegenübersteht).

Zum Lehramt Musikerziehung und zum Lehramt Werkerziehung:

Die in beiden Fällen angegebene Kombinationspflicht soll bestehen bleiben, es wird jedoch bemerkt, daß die angeführten Ge-

samtstunden für jeweils das 1. und 2. Studium gleich hoch sind und versehentlich so angesetzt wurden.

Auf Seite 74 der EB wird hinsichtlich der Bestimmungen der Lehramtsstudien ausgeführt, daß die inhaltlichen Reformen in den Lehramtsstudien (derzeit) Gegenstand von intensiven Beratungen sind, die mittlerweile abgeschlossen wurden. Dabei erhebt sich die Frage, ob die bisherigen Beratungsergebnisse durch die derzeitige Struktur des Entwurfes durchsetzbar erscheinen.

Zu 2.3.3. der Anlage 1 (Pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten)

Bei der nunmehr möglichen autonomen Ausweitung des Schulpraktikums oder dessen inhaltlicher Abänderung sind nicht nur zusätzliche vom BMUK zu tragende Kosten zu erwarten, die betreffende Bestimmung bedarf zur Sicherstellung ihrer Vollziehbarkeit auch einer sehr frühzeitigen Einbindung des BMUK in den Entstehungsprozeß.

Daher wird die hier angeführte Verordnungsermächtigung im Sinne des Bundesministeriengesetzes so verstanden, daß eine derartige Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten zu erlassen ist, auch wenn die Herstellung des Einvernehmens hier nicht ausdrücklich genannt wird. Nähere Bestimmungen betreffend die lit.c (Schulpraktikum) sind wegen der finanziellen Auswirkungen jedenfalls einvernehmlich zu erlassen. Daher muß auch in diesem Bereich, wenn den inhaltlichen Erfordernissen aus ho. Sicht nicht Rechnung getragen wird - wie oben bereits erwähnt - die Ablegung einer Dienstprüfung für Lehramtskandidaten in Erwägung gezogen werden.

Außerdem wäre zu prüfen, ob die zu erwartenden stärkeren Differenzierungen der Studienpläne nicht zusätzliche Erschwerungen bei der Anwendung der Abgeltungsregelungen der §§ 62 ff. Gehaltsgesetz mit sich bringen bzw. ob diese Bestimmungen nicht anzupassen wären.

Zu Anlage 1, Diplomstudien/Ergänzungsprüfungen

Die erforderlichen Ergänzungsprüfungen in den einzelnen Fächern sind derart detailliert dargestellt, daß auch die Erwähnung von Externistenprüfungen angebracht erscheint.

Zu 1.2.1 bis 1.2.4:

Die in den einzelnen Fächern angeführte Studienberechtigungsprüfung sollte dahingehend präzisiert werden, daß Studienberechtigungsprüfungen gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes und § 8c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes erfaßt sind. Darüber hinaus wäre auch auf die Externistenprüfungen Bedacht zu nehmen. Der letzte Satz sollte daher jeweils lauten:

"Sie entfällt ferner, wenn dieses Fach Gegenstand einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung, einer Externistenprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung einschließlich der Studienberechtigungsprüfung gemäß § 8c des Schulorganisationsgesetzes und § 8c des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes war."

Die Einbeziehung der Externistenprüfungen erscheint deshalb geboten, weil gemäß § 42 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes durch die Ablegung einer Externistenprüfung der Nachweis der Beherrschung des Lehrstoffes eines bestimmten Unterrichtsgegenstandes in einer bestimmten Schulstufe oder Schulart erbracht wird.

II.

Darüber hinaus wäre auch im Rahmen der Wahrnehmung der Südtirol-Angelegenheiten auf die Stellungnahme der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol hinzuweisen und deren wichtigste Anliegen nochmals zu unterstreichen:

Unter Bedachtnahme auf die hohe Zahl der in Österreich studierenden Südtiroler müssen die Auswirkungen des geplanten Gesetzes auf die Anerkennung der in Österreich erworbenen akademischen Grade in Italien berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, daß bei der Durchführung der Anerkennung der akademischen Grade in Italien seitens der Universitäten nachweisbar von der wörtlichen Übereinstimmung der Termini ausgegangen wird. Eine rein formale Gleichwertigkeit der österreichischen und italienischen Studienabschlüsse dürfte schon deswegen nicht gegeben sein, da der Entwurf von einer neuen Terminologie ausgeht.

Es darf auch darauf hingewiesen werden, daß das an der Universität Innsbruck eingerichtete "Integrierte Diplomstudium der Rechtswissenschaften" nicht im Entwurf erwähnt ist und somit seine Rechtsgrundlage einbüßt.

Auf die offizielle Stellungnahme der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol darf hingewiesen werden.

III.

Abschließend wird ferner die ho. eingelangte Stellungnahme des Amtes der Stmk. Landesregierung angeschlossen und auch in Wahrnehmung der Kultusangelegenheiten auf die Stellungnahme der Österreichischen Bischofskonferenz an das BMWFK verwiesen.

Beilagen

Wien, 23. Jänner 1996
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

 F.d.B. O.A.